

Konventsordnung

Vorbemerkung:

Um eine flüssige Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in diesem Text die männliche und die weibliche Personalform in unregelmäßigem Wechsel verwendet.

§ 1 Konvent

- (1) Alle Mitarbeiterinnen, die bei einem Arbeitgeber im Ev.-Luth.Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg beschäftigt sind, bilden den Konvent der Mitarbeitenden nach Artikel 71 der Verfassung der Nordkirche.
- (2) Der Konvent versammelt sich einmal im Jahr, um sich über theologische Themen und Fragen, die alle Mitarbeiter betreffen, auszutauschen. Darüber hinaus hat der Konvent die Aufgabe, das Miteinander der Beschäftigten zu stärken und weiterzuentwickeln.
- (3) Zu diesen Konvents-Versammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen ein.
- (4) Die Einladung ist durch Aushang, Publikation auf der Konventshomepage <https://www.kirche-ll.de/kirchenkreisverwaltung/abteilungen/mitarbeiterkonvent.html> und E-Mailverteilung oder auf vergleichbare geeignete Weise in den kirchlichen Einrichtungen bekanntzugeben.

§ 2 Vorstand

- (1) Die Konvents-Versammlung wählt einen Vorstand, der aus mindestens drei und höchstens fünf Mitarbeiterinnen besteht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitarbeiter erhält.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Konvents. Er trifft sich dreimal im Jahr zu Sitzungen.
- (3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Vorsitzende

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er vertritt den Konvent nach außen.
- (2) Der/Die Vorsitzende wird alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig

§ 4 Konvents-Versammlungen

- (1) Der Konvent versammelt sich einmal im Jahr
- (2) Aus besonderem Anlaß oder auf Verlangen von mindestens 50 Mitarbeitern ist ein Sonder-Konvent einzuberufen.
- (3) Der Konvent kann Beschlüsse fassen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitarbeiterinnen anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 5 Anträge an die Kirchenkreissynode

- (1) Der Konvent ist berechtigt, Anträge an die Kirchenkreissynode zu stellen.
- (2) Ein Antrag ist auf einer Konventsversammlung einzubringen und zu beraten.
- (3) Wird der Antrag auf der Konventsversammlung gebilligt, so hat ihn der Vorsitzende an den Vorstand der Kirchenkreissynode weiterzuleiten.

§ 6 Austausch mit der geistlichen Leitung

Der Vorstand soll einmal jährlich ein Gespräch mit den Pröpstinnen führen, um gemeinsame Projekte und Anliegen durchzusprechen.

§ 7 Mitarbeiterveranstaltungen

- (1) Der Vorstand organisiert in Absprache mit den pröpstlichen Personen Veranstaltungen für Mitarbeitende in Präsenz oder online, an dem jede Mitarbeiterin des Kirchenkreises teilnehmen kann.
- (2) Für die Teilnahme kann ein angemessener Eigenbeitrag der Teilnehmer erhoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Konventsordnung wurde auf der Konventsversammlung am 15.10.2025 beschlossen und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.